

**SATZUNG**

**über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes  
und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder  
der Freiwilligen Feuerwehr  
in der Gemeinde Langenberg**

**vom 17. Dezember 1998**

**mit Wirkung vom 20. Dezember 1998**

## Satzung

### über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Langenberg vom 17.12.1998

Gem. § 12 Abs. 3, Satz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998, S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW 458) in Verbindung mit § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige

- [1] Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenberg haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- [2] Der Verdienstaufall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- [3] Der Regelstundensatz wird auf 12,78 Euro festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- [4] In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 25,56 Euro je Stunde überschreiten.

#### § 2

##### Auslagenersatz

- [1] Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 5, Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- [2] Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 12 Abs. 5, S. 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

- [3] Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 12,78 Euro erstattet.
- [4] Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- [5] Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 6 FSHG erhalten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.